

09.10.89

G - Fz - In - K

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen
und Rettungsassistenten (RettAssAPrV)

Punkt der 605. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 1989

A

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
und

der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

In

1. Zu § 5

In § 5 Abs. 1 sind in Nummer 4 Buchstabe c
nach dem Wort "Schule"

die Worte "oder im Rahmen der Ausbildung nach § 9
Satz 1 des Gesetzes"
einzufügen.

Begründung:

Bei der augenblicklichen Fassung des § 5 Abs. 1 sieht sich der Prüfling, der bei einer Feuerwehr ausgebildet wurde, ausschließlich Fachprüfern gegenüber, die an einer Schule tätig sind, ihn also nichtausgebildet haben. Der Forderung des § 5 Abs. 1 letzter Satz, ist damit nicht Genüge getan. Insbesondere ist es nicht ausreichend, wenn nur ein Mitglied des Prüfungsausschusses (Abs. 1 Nr. 3) die Belange der Feuerwehrausbildung vertritt. Wenigstens einer der Fachprüfer sollte ebenfalls aus dem Lehrkörper der Ausbildung bei den Feuerwehren kommen.

10. OKT. 1989

Ausgeliefert am

G 2. Zu Anlage 1 Abschnitt A Nr. 1.3.3

In Anlage 1 Abschnitt A ist in Nummer 1.3.3 das Wort
", Urologie" anzufügen.

Begründung:

Schwere Schmerzzustände (Koliken) im
Bereich der Harnwege sind häufig. Das
Fach "Urologie" soll deshalb ausdrück-
lich aufgeführt werden.

G 3. Zu Anlage 1 Abschnitt A Nr. 1.3.4

In Anlage 1 Abschnitt A ist die Nummer 1.3.4 wie folgt zu
fassen:

"1.3.4 Schwangerschaftsstörungen und Geburtshilfe".

Begründung:

Der Begriff "Geburtshilfe" erfaßt nicht
Gestosen, die während der Schwanger-
schaft oft Anlaß zu Notfallmaßnahmen sind.

G 4. Zu Anlage 1 Abschnitt A Nr. 1.3.7

In Anlage 1 Abschnitt A sind in Nummer 1.3.7 die Worte "Grundlagen der" zu streichen.

Begründung:

Die in der Anlage 1 Abschnitt A unter Nummer 1.3.7 beim Fach "Anaesthesie" enthaltene Einschränkung "Grundlagen der" muß im Hinblick auf das berufliche Aufgabenspektrum zwangsläufig für den gesamten Abschnitt 1.3 gelten. Die Einschränkung soll deshalb unter Nummer 1.3.7 gestrichen werden.

G 5. Zu Anlage 1 Abschnitt A Nr. 1.3.8

In Anlage 1 Abschnitt A ist in Nummer 1.3.8 das Wort ", Neurologie" anzufügen.

Begründung:

Die Neurologie stellt ein eigenes Fach mit eigener Notfallsymptomatik dar und ist nicht unter die Psychiatrie (Nummer 1.3.8) subsumierbar. Es ist deshalb notwendig, die Grundlagen dieses Faches zu behandeln (vgl. auch Abschnitt A Nr. 3.5 der Anlage 1).

G 6. Zu Anlage 1 Abschnitt A Nr. 1.5.2

In Anlage 1 Abschnitt A ist in Nummer 1.5.2 das Wort "Schutzimpfung" durch das Wort "Schutzimpfungen" zu ersetzen.

Begründung:

Die bisherige Formulierung erweckt den falschen Eindruck, es gebe nur eine Schutzimpfung.

437/1/89

G 7. Zu Anlage 1 Abschnitt A Nr. 2.1 und 2.3

In Anlage 1 Abschnitt A ist in den Nummern 2.1 und 2.3 jeweils das Wort "Erkrankten" durch das Wort "Kranken" zu ersetzen.

Begründung:

Das Wort "Erkrankte" ist ungenau (chronisch Kranke) und wird (auch sprachlich) besser durch "Kranke" ersetzt.

G 8. Zu Anlage 1 Abschnitt A Nr. 2.4

In Anlage 1 Abschnitt A ist in der Nummer 2.4 das Wort "Begleitung" durch das Wort "Betreuung" zu ersetzen.

Begründung:

Das Wort "Betreuung" gibt die Aufgabe des Rettungsassistenten genauer wieder.

In 9. Zu Anlage 1 Abschnitt A Nr. 4.5
Anlage 2 Abschnitt A Nr. 3.5

In Anlage 1 Abschnitt A Nr. 4.5 und Anlage 2 Abschnitt A Nr. 3.5 ist das Wort "Massenanfall" jeweils durch das Wort "Vielzahl" zu ersetzen.

Begründung:

Sprachliche Verbesserung.

G 10. Zu Anlage 1 Abschnitt A Nr. 5.1

In Anlage 1 Abschnitt A ist in der Nummer 5.1 das Wort "und" durch das Wort "einschließlich" zu ersetzen.

Begründung:

Die Berufsethik ist Teil der Berufskunde.

G 11. Zu Anlage 1 Abschnitt A Nr. 5.9

In der Anlage 1 Abschnitt A sind in der Nummer 5.9 die Worte "Rechtsstellung des Patienten oder seiner Sorgeberechtigten" durch die Worte "Rechtsstellung von Patienten und Sorgeberechtigten" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung.

B

12. Der Finanzausschuß und
der Ausschuß für Kulturfragen
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*